

Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bauleitplanung der Stadt Papenburg

- **Bebauungsplan Nr. 100/II „Zwischen Hauptkanal links und Hans-Böckler-Straße, Teil II“, 2. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 13 BauGB**

a) **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB**

b) **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB**

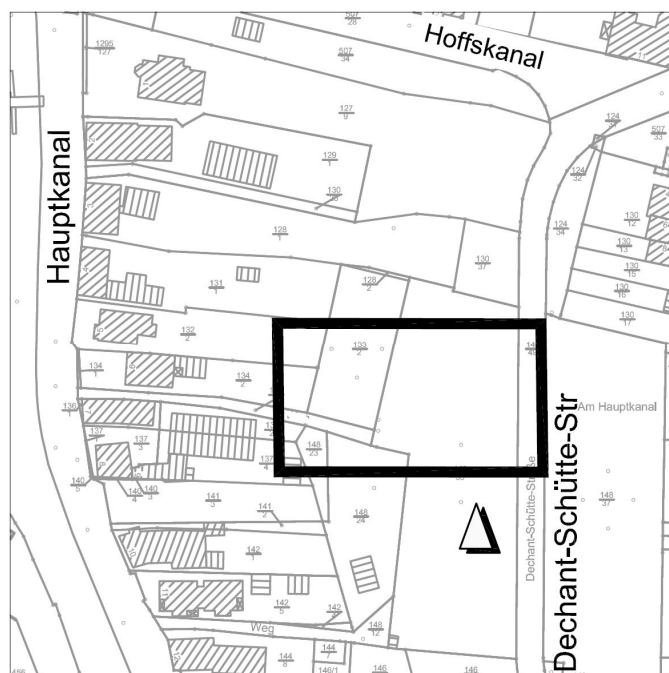
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100/II beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 07.11.2012 hat der Verwaltungsausschuss den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes als Entwurf und mit der dazugehörigen Begründung zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100/II wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)):

Bebauungsplan Nr. 100/II „Zwischen Hauptkanal links und Hans-Böckler-Straße, Teil II“, 2. Änderung, mit baugestalterischen Festsetzungen, gemäß § 13 BauGB



Durch den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 100/II „Zwischen Hauptkanal links und Hans-Böckler-Straße, Teil II“ betroffen. Mit Inkrafttreten der 2. Änderung wird der betroffene Teilbereich außer Kraft gesetzt.

Der Vorentwurf der o. g. Bauleitplanänderung liegt mit der entsprechenden Begründung während der Zeit vom

20. November bis einschließlich 20. Dezember 2012

während der Dienststunden im Rathaus, Stadtbauamt (Neubau), Zimmer 67, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Planung abgegeben werden. Ergänzend hierzu können während der Auslegungsfrist auch Informationen über die Planungen auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.Papenburg.de) unter dem Menüpunkt **Planung, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Zu den öffentlich ausgelegten Bauleitplänen** abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung hätten geltend gemacht werden können.

Papenburg, den 10.11.2012

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister